

Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Stadt Oldenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 29.12.2023

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. Seite 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) folgende Allgemeinverfügung zur

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.12.2023 zum Schutz der Bevölkerung der Stadt Oldenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz der Bevölkerung der Stadt Oldenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche vom 29.12.2023, verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 04.01.2024, wird aufgehoben.
2. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Begründung

Die Hochwasserlage in Oldenburg hat sich in den letzten 7 Tagen erheblich verbessert, so dass die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Betretungsverbot für die Oldenburger Deiche nicht mehr vorliegen. Die maßgeblichen Pegel der Flüsse und Flussläufe im Bereich der Stadt Oldenburg sind am Abend des 11.01.2024 unter die Messstufe 2 gefallen. Insbesondere liegen nach Auskunft der zuständigen Stellen der Deichaufsicht auch keine die Bevölkerung gefährdende Aufweichungen der Deiche mehr vor, so dass diese nicht mehr in Ihrer Schutzfunktion gefährdet sind und das Leben und die Gesundheit von Menschen im Bereich der Deiche, der deichnahen Bereich und der Zuwegungen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich des Wassers nicht mehr gefährdet ist.

Die Maßnahme des Betretungsverbot ist daher nach Absinken der Pegel unter die Meldestufe 2 nicht mehr erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 11 NPOG gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 12.01.2024.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Der Schutz des allgemeinen Nutzungsrechtes an den öffentlichen Flächen ist schwerwiegend und es ist erforderlich, dass dieses Nutzungsrecht der Deiche schnellstmöglich wiederhergestellt wird, so dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung: Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 11.01.2024
Jürgen Krogmann
Der Oberbürgermeister